

# RS Vwgh 1995/10/11 95/03/0211

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.10.1995

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein  
10/07 Verwaltungsgerichtshof  
40/01 Verwaltungsverfahren  
92 Luftverkehr

## Norm

AVG §8;  
LuftfahrtG 1958 §30 Abs2;  
LuftfahrtG 1958 §56 Abs1;  
VwGG §34 Abs1;  
VwRallg;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):95/03/0212

## Rechtssatz

§ 30 Abs 2 LuftfahrtG räumt nur scheinbar dem Inhaber eines Militärluftfahrerscheines ein rechtlich geschütztes Interesse am erleichterten Erwerb eines Zivilluftfahrerscheines ein: § 30 Abs 2 LuftfahrtG bestimmt nämlich auch, daß der BMLV - ohne Angabe von Gründen - einen Einwand erheben kann. Aus letzterem ist somit abzuleiten, daß nach dem LuftfahrtG dem Interesse eines Inhabers eines Militärluftfahrerscheines auf erleichterten Erwerb eines Zivilluftfahrerscheines kein rechtlicher Schutz zukommt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995030211.X04

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

23.10.2015

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)